

**Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 07/23**

Genehmigt am 13. Juni 2023

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	23. Mai 2023
Zeit	17:30 Uhr – 21:45 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	Kurt Salzgeber, Vizevorsteher
Referenten / Berater	-

Gemeindevorsteher:

*Erne Daniela*

Ein Gemeinderat:

*Bargetze Rony*

Für das Protokoll:

*Eggenberger Esther*

#### **141- 07-23 Genehmigung der Traktandenliste**

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

#### **142- 07-23 Gemeindevorsteherung - Vereidigung der Gemeinderäte**

I

Zur Kenntnisnahme:

#### **Auszug aus dem Gemeindegesetz**

...

Art. 83

*Vereidigung*

- 1) Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter werden nach gültig erfolgter Wahl durch die Regierung vereidigt.
- 2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch den Gemeindevorsteher vereidigt.

...

\*\*\*

Die Gemeindevorsteherin begrüsst die Räte und erläutert den Vorgang der Vereidigung. Es handelt sich um einen würdevollen Akt, der auch die Wichtigkeit und Bedeutung des Gemeinderats symbolisieren soll.

Die Gemeindevorsteherin und der Vizevorsteher wurden bereits am Freitag, 12. Mai 2023 im Regierungsgebäude vereidigt.

Gemäss Art. 83 des Gemeindegesetzes werden die Mitglieder des Gemeinderats durch den Gemeindevorsteher vereidigt. Der Gemeindevorsteher spricht die Eidesformel gemäss Art. 108 der Verfassung vor:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe.“

Die Räte treten vor und schwören in diesem Sinne einzeln mit erhobener Hand:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe“ bzw. „Ich schwöre“

und unterzeichnen das vorbereitete Protokoll.

#### **143- 07-23 Genehmigung des Protokolls Nr. 06/23**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 06/23 vom 02.05.2023 samt Änderungen.

#### **144- 07-23 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 06/23**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 06/23 vom 02.05.2023 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

- 145- 07-23 FL-Regierung - Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GLOBE-GESETZ) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; Steg) - Stellungnahme** **E**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen:  
**02.06.2023**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen).

- 146- 07-23 FL Regierung – Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) – Stellungnahme** **E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Herr Diegelmann Axel Paul, geb. 24.02.1965, wohnhaft Matschils 19, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist Bürger von Deutschland und lebt seit 01.01.2013 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:  
Gemeindegesezt (GemG)  
Art. 21**

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

**Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)**

3. Ordentliches Verfahren  
§ 6 Grundsatz

- 1) *Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:*
- c) *eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;*
- d) *den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.*

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herrn Axel Paul Diegelmann, Matschils 19, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR wird an einer der nächsten Sitzungen einen Termin für die Abstimmung festlegen.

**147- 07-23 FL Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme E**

Die Bewerber haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von **MAGGI Mario**, Bächlegatterweg 9, 9495 Triesen *und seinem Sohn MAGGI Diego*

**148- 07-23 FL Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme E**

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herrn **CORTESE Davide**, Obere Au 42a, 9495 Triesen

**149- 07-23 FL Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme E**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **CORTESE Simona**, Unterfeld 16b, 9495 Triesen

**150- 07-23 Gemeindevorsteherung - LIEmobil-Busabonnemente — Subventionierung E  
durch die Gemeinde für die Triesner Einwohnerschaft**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Seit Dezember 2001 werden die Bus-Abonnemente mit einem Beitrag von 50% für Einwohner der Gemeinde Triesen subventioniert.

Diese Vergünstigung für die Triesner Einwohnerschaft entlastet nicht nur die Budgets vieler Familien, sie trägt auch zur Förderung der Volksgesundheit sowie zur Entlastung der Umwelt und Förderung des Öffentlichen Verkehrs bei.

In den vergangenen zwei Mandatsperioden kamen folgende Beträge zur Auszahlung:

2015	CHF 138'703.00
2016	CHF 139'338.00
2017	CHF 131'775.00
2018	CHF 139'677.00
2019	CHF 143'750.00
2020	CHF 112'050.00
2021	CHF 124'675.00
2022	CHF 151'850.00

Die Subventionierung soll im gleichen Rahmen beibehalten werden, vor allem auch in Anbetracht dessen, dass hauptsächlich Rentner, Kinder und Jugendliche die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen und die Gemeinde den Mehraufwand besser verkraften kann als einkommensschwache Personen. Zudem leistet die Gemeinde damit einen aktiven Beitrag für den Umweltschutz bzw. als Energiestadt im Bereich Mobilität.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stimmt der Weiterführung der 50%-Subventionierung (inkl. allfälliger Preisanpassungen) von LIEmobil-Busabonnements (mit Ausnahme der unpersönlichen Jahres-Abos) für in Triesen wohnhafte Personen für die laufende Mandatsperiode (2023 bis 2027) zu.

**151- 07-23 Gemeindevorsteherung - Hallenbad / Freier Eintritt für die Triesner Einwoh- E  
nerschaft**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Mit GRB 624-21-04 beschloss der Gemeinderat am 30. November 2004 der Triesner Einwohnerschaft freien Eintritt ins Hallenbad Triesen zu gewähren. Diese Aktion wurde von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen und seither immer wieder verlängert.

In den letzten Jahren wurden folgende Mindereinnahmen generiert:

2015	CHF 25'300.00
2016	CHF 25'010.00
2017	CHF 25'006.00
2018	CHF 27'487.00
2019	CHF 27'777.00
2020	CHF 18'365.00 (Aufgrund Covid 19 zeitweise geschlossen)
2021	CHF 8'749.00 (Aufgrund Umbau zeitweise geschlossen)

Dies entlastet nicht nur die Budgets vieler Familien, sondern stellt einen aktiven Beitrag zur Gesundheitsförderung dar.

Im Anhang I «Tarifblatt» des Reglements zur Benutzung des Hallenbades Triesen steht geschrieben, dass die Einwohner von Triesen keinen Eintritt bezahlen. Diesem Reglement wurde mit GRB 027-02-23 am 07.02.2023 zugestimmt. Im Falle der Beendigung der «Aktion Freier Eintritt für die Triesner Einwohnerschaft» müsste das Reglement entsprechend angepasst werden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR beschliesst die Aktion «Freier Eintritt im Hallenbad Triesen für Triesner Einwohnerinnen und Einwohner» für die laufende Mandatsperiode 2023 bis 2027 weiterzuführen.

**152- 07-23 Gemeindevorstehung - Saisonkarten Malbun / Steg - Subvention durch die Gemeinde für Triesner Einwohnerschaft E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Diese Aktion bezieht sich auf die Vorverkaufspreise der Bergbahnen Malbun für die jeweilige Wintersaison.

Die Subventionierung erfolgt mittels Gutscheinen. Diese Gutscheine können bei der Einwohnerkontrolle gegen Nachweis des Wohnsitzes in Triesen bezogen werden. Mit dem Gutschein ist der Bezug der verbilligten Saisonkarten an allen Vorverkaufsstellen der Bergbahnen Malbun möglich.

Die Saisonkarte des Vereins Valüalopp (Langlaufloipe) wird durch die Gemeinde jährlich mit CHF 30.-- pro in Triesen wohnhafte Personen subventioniert.

In den letzten beiden Mandatsperioden wurden folgende Subventionsbeiträge ausbezahlt:

	<u>Bergbahnen Malbun:</u>	<u>Valüalopp Steg:</u>
2015	CHF 60'400.00	CHF 1'020.00
2016	CHF 43'100.00	CHF 1'080.00
2017	CHF 54'000.00	CHF 1'260.00
2018	CHF 48'200.00	CHF 1'620.00
2019	CHF 52'900.00	CHF 1'800.00
2020	CHF 42'700.00	CHF 1'890.00
2021	CHF 53'900.00	CHF 1'590.00
2022	CHF 57'500.00	CHF 1'380.00

Die Subventionen der Saisonkarten entlastet nicht nur die Budgets vieler Familien, sondern stellt einen aktiven Beitrag für den Skisport und zur Gesundheitsförderung dar.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der GR stimmt der Weiterführung der Subventionierung der Saisonkarte Malbun mit einem Beitrag von CHF 100.-- pro in Triesen wohnhafte Person bis Ende der laufenden Mandatsperiode (bis Wintersaison 2026/2027) zu.
2. Der GR stimmt der Weiterführung der Subventionierung der Saisonkarten des Vereins Valüalopp mit einem Beitrag von CHF 30.-- pro in Triesen wohnhafte Person bis Ende der laufenden Mandatsperiode (bis Wintersaison 2026/2027) zu.

**153- 07-23 Gemeindevorstehung - Kommissionen, Delegierte, Funktionäre der Gemeinde für die Mandatsperiode 2023-2027 – Diskussion I**

## **154- 07-23 Gemeindevorsteherung - Übertragung von Befugnissen während Ferienzeit E**

### Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Gemeinderat ist das Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Es würde sich - wie in der Vergangenheit bereits gehandhabt - als zweckmässig erweisen, die Gemeindevorsteherin bzw. in deren Stellvertretung den Vizevorsteher zu ermächtigen, in Ferienzeiten Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit in beschränktem Rahmen entsprechend den geltenden Vorschriften ausnahmsweise in eigener Kompetenz zu treffen. So wäre es beispielsweise wünschenswert, wenn die Gemeindevorsteherin bzw. in deren Stellvertretung der Vizevorsteher in Ferienzeiten berechtigt sind, Aufträge ausnahmsweise auch dann zu erteilen, wenn die Aufträge die übliche Finanzkompetenz übersteigen. Der Gemeinderat ist im Nachhinein zu informieren. Wiedererwägungen sind in der Kompetenz nicht enthalten.

Das Gemeindegesetz sieht eine Delegation von Befugnissen ausdrücklich vor.

### **5. Übertragung von Befugnissen**

Art. 51

Delegation

Der Gemeinderat kann Aufgaben von geringerer Bedeutung, die nicht zwingend von ihm selbst oder vom Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen, mit Zustimmung des Gemeindevorstehers einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindebediensteten oder Kommissionen übertragen. Die Aufsicht bleibt indessen beim Gemeinderat.

### **C. Gemeindevorsteher**

Art. 52

Aufgaben

5) Er erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.

### Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindevorsteherin bzw. in deren Stellvertretung den Vizevorsteher für die laufende Amtsperiode 2023 — 2027, in Ferienzeiten Aufgaben im Falle von besonderer Dringlichkeit entsprechend den geltenden Vorschriften ausnahmsweise in eigener Kompetenz wahrzunehmen.

## **155- 07-23 Gemeindevorsteherung – Gemeinderatssitzungen, Sitzungskultur, Kommunikation und Organisation E**

### Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Für einen reibungslosen Ablauf der Gemeinderatssitzungen und die Einhaltung einer entsprechenden Sitzungskultur sind folg. Punkte zu beachten. Diese sollen im Gemeinderat gelten und in Eigenverantwortung gelebt werden.

#### **Kommunikation**

- Aufstrecken (Reihenfolge beachten)
- Kurze Voten
- Keine Wiederholungen!
- Alle hören zu!

#### **Organisation**

- Einbindung der Verwaltung zu spezifischen Themen
- Rückfragen aus der Fraktionssitzung zu GR-Traktanden direkt an die Gemeindevorsteherin
- Rückfragen an Verwaltung unter Einhaltung des Dienstweges gemäss Art. 9.3 der Geschäftsordnung
- Effiziente Sitzungsabwicklung
- Mobiltelefone ausschalten! (Ausnahme: in Notfällen)
- Pünktlichkeit (frühzeitige Nachricht bei Verhinderung oder Verspätung)

- „Ausstandregelung“ einhalten (gern. Unterlagen separater Ordner)
- Vollständige Unterlagen zusammen mit Traktanden versenden (Ausnahme: Bodengeschäfte und Personalangelegenheiten (Vorabinformation in der Personalkommission) liegen an der Sitzung vor)
- Protokollveröffentlichung sämtlicher Traktanden mit Ausnahme von vertraulichen Geschäften gemäss Art. 6.5 der Geschäftsordnung
- Einbezug / Treffen mit Kommissionen bei Bedarf
- Sondersitzungen zu strategischen Themen bei Bedarf

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt die Regeln zur Kommunikation und Organisation sowie betreffend Sitzungskultur zur Kenntnis.

**157- 07-23 Bauverwaltung / Tiefbau - Netzverbesserungen Abwasser: 2023 - Vergabe Kanalfernsehen E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 009-01-23 vom 17.01.2023 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die MÖKAH Kanalreinigung SG AG, Wehrstrasse 13, 9015 St. Gallen zum Nettobetrag von CHF 28'330.05 inkl. MwSt.

**160- 07-23 Direktvergaben durch die Gemeindevorsteherung / Kreditgenehmigungen I**

Bauverwaltung/Tiefbau – St. Mamertenquelle T17: Sanierung inkl. Umbauarbeiten GVP W12 – Projektierung und Bauleitung Zusatzprojekte – Auftragserteilung gemäss Offerte an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'862.60 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Abwasserbeseitigung – Maschlinastrasse – Neuer Abwasser-Anschluss an Hauptleitung – Auftragserteilung an die Büchel Wilhelm AG, Widagass 30, 9487 Gamprin-Bendern zum Nettobetrag von CHF 10'517.60 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gemeindestrassen – Zustandsanalyse und Massnahmenplanung – Planungsschnitt 4 – Auftragserteilung gemäss Offerte an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag - von CHF 19'900.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Lawenastrasse: Sanierung (Bereich Lawenastrasse bis Brücke Schindelholzbach) – Projektstudie Strassen- und Werkleitungen – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Hoch & Gassner AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 13'592.55 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gemeindestrassen: diverse Sanierungen 2023 – Messinastrasse – Instandsetzung von Randabschlüssen / Etappe 2023 – Auftragserteilung an die LupoBau AG, Haldenstrasse 19g, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 11'002.25 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – An der Halde: Strassen- und Werkleitungssanierung (Parzelle 2455 bis Einlenker Haldenstrasse) – Vorprojektstudie – Teilausbau 2 – Auftragserteilung gemäss Offerte an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'950.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gemeindestrassen: diverse Sanierungen 2023 – Gapont – Sanierung Flächenpflasterung – Auftragserteilung gemäss Offerte an die LupoBau AG, Haldenstrasse 19g, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'473.50 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Pavillon – Neues Schiebetor für Aussenplatz Kiosk (Windschutz) – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Messina Metall Design AG, Messinastrasse 36, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 16'150.90 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Sportanlage Blumenau – Anschaffung FC Tore für Platz 2 (2 Stk.) – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Activa Sport GmbH, Lysstrasse 51, 3270 Aarberg zum Nettobetrag von CHF 12'576.90 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Landstrasse 271 – Bauherrenunterstützung Begleitung Zustandsanalyse (Sanierung Humbihaus) – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Bau-Data AG, Feldkircher Strasse 9, 9494 Schaan zum Nettobetrag von CHF 19'601.40 inkl. MwSt.

\*\*\*